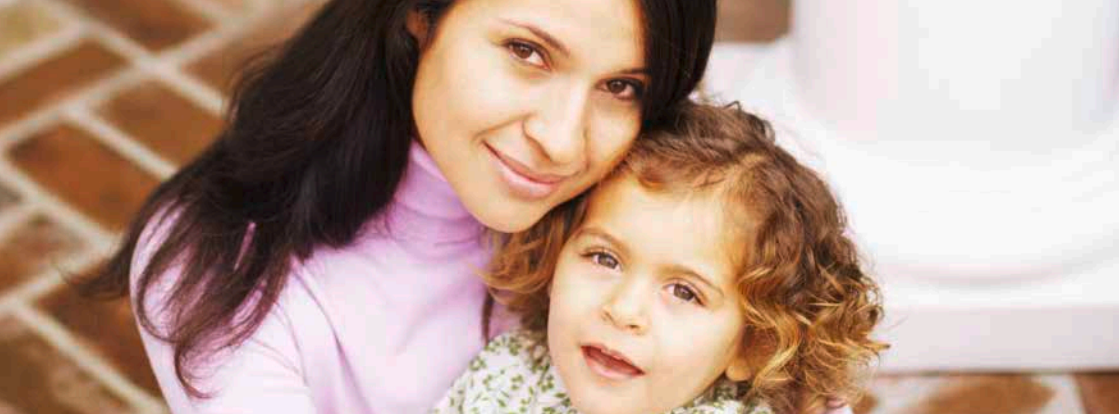




Meine Zeit in Litauen – Arbeit und Rente europaweit

- Welche Renten das litauische Recht kennt
- Wie die Renten berechnet werden
- Wo Sie Spezialinformationen bekommen



Leben und arbeiten in Europa

Europa rückt zusammen. Es ist also nichts Ungewöhnliches mehr, wenn Berufstätige in verschiedenen europäischen Staaten leben und arbeiten. Wenn auch Sie im Ausland gearbeitet haben, werden Sie im Laufe Ihres Lebens vielleicht Mitglied in verschiedenen Systemen der Sozialen Sicherheit gewesen sein.

Sie können sich über Ihre Ansprüche in allen Ländern bei den dortigen Sozialversicherungsträgern informieren und umfassend beraten lassen.

Liegt Ihr Aufenthalt im Ausland aber schon länger zurück, werden Sie vielleicht den näheren Kontakt verloren haben. Hier hilft Ihnen unsere Broschüre. Sie soll Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Sozialversicherung in Litauen geben.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Das Rentenversicherungssystem in Litauen**
- 8 Verschiedene Lebenssituationen –
verschiedene Leistungen**
- 16 Rentenhöhe – so wird gerechnet**
- 22 Weitere Leistungen – vor und während der Rente**
- 24 Rentenantrag und Fachauskunft**
- 28 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Das Rentenversicherungssystem in Litauen

Die litauische Rentenversicherung besteht aus zwei Säulen: der umlagefinanzierten staatlichen Rentenversicherung, die alle Arbeitnehmer erfasst, und einer im Jahre 2004 eingeführten kapitalgedeckten Zusatzversicherung bei einem privaten Rentenfonds, für die Sie sich freiwillig entscheiden können.

Wenn Sie in Litauen arbeiten, sind Sie in der Regel auch nach litauischem Recht versichert und können dort einen Rentenanspruch erwerben. Die Renten setzen sich aus einem Basis- und einem Zusatzteil zusammen. Sie unterliegen nicht der Steuerpflicht.

Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in Litauen ist die staatliche Sozialversicherungsanstalt (Valstybinio socialinio draudimo fondo valdyba, – SoDra –) mit Sitz in Vilnius. Sie gliedert sich in zehn Zweigstellen mit mehreren Kunden-Service-Zentren, die über das ganze Land verteilt sind.

Die SoDra ist sowohl für die Feststellung von Renten im Bereich der Renten- und Unfallversicherung, für die Geldleistungen bei Krankheit und Mutterschaft sowie für die Berechnung, Bewilligung und Auszahlung der Leistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung zuständig. Darüber hinaus zieht die SoDra für alle Zweige der sozialen Sicherheit die Sozialversicherungs-

beiträge ein und leitet sie an die Nationale Krankenversicherungsanstalt (Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft) und an die privaten Pensionskassen (kapitalgedeckte Renten der zweiten Säule) weiter.

Versicherungspflicht und freiwillige Versicherung

Nehmen Sie in Litauen eine Beschäftigung auf, werden Sie grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig.

Wurden Sie jedoch vorübergehend von Ihrem deutschen Arbeitgeber nach Litauen entsandt oder liegt eine Ausnahmevereinbarung vor, kann für Sie weiterhin Versicherungspflicht in Deutschland bestehen.

Unser Tipp:

Ob bei Ihnen die Voraussetzung für eine Entsendung oder Ausnahmevereinbarung vorliegt, können Sie unserer Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“ entnehmen.

Als Arbeitnehmer müssen Sie neun Prozent Ihres Einkommens an Sozialversicherungsbeiträgen zahlen – drei Prozent für die Rentenversicherung und sechs Prozent für die Krankenversicherung. Weitere zwei Prozent sind zu zahlen, wenn eine private kapitalgedeckte Rentenversicherung abgeschlossen wurde. Der Arbeitgeber entrichtet ab 1. Juli 2017 neben den Beiträgen zu den anderen Zweigen der Sozialversicherung 22,3 Prozent an die gesetzliche Rentenversicherung.

Auch Sportler und Künstler zahlen neun beziehungsweise elf Prozent als Eigenanteil. Den restlichen Teil der Sozialversicherungsbeiträge übernimmt der Arbeitgeber oder Auftraggeber.

Selbständige und Landwirte zahlen einen Gesamtbeitrag von 38,7 Prozent (40,7 Prozent, wenn eine private



kapitalgedeckte Rentenversicherung besteht). Bestimmte Selbständige wie Einzelunternehmer müssen Beiträge in Höhe von 39,7 Prozent (beziehungsweise 41,7 Prozent) zahlen.

2017 werden für Einzelunternehmer, Gewerbetreibende und Mitglieder kleinerer Personenhandelsgesellschaften Sozialversicherungsbeiträge von einem Jahreseinkommen zwischen 4 560 und 20 753,60 Euro erhoben. Für Landwirte und Selbständige beträgt die Beitragsbemessungsgrenze 5 188,40 Euro pro Kalenderjahr.

Private Zusatzversicherung

Der Abschluss einer privaten kapitalgedeckten Rentenversicherung ist freiwillig – etwa 90 Prozent der Versicherten haben jedoch eine solche abgeschlossen.

Wird eine solche private Rentenversicherung abgeschlossen, erfolgt eine entsprechende Kürzung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Neben dem Eigenanteil von aktuell zwei Prozent beteiligen sich der Arbeitgeber und der Staat ebenfalls mit je zwei Prozent an der Finanzierung, so dass insgesamt sechs Prozent in die private Versicherung fließen.

Bitte beachten Sie:
Ihre Entscheidung für die Aufteilung der Beiträge ist endgültig. Sie können diese zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr rückgängig machen.

Freiwillige Versicherung

Seit dem 1. Januar 2017 gibt es in der litauischen Rentenversicherung keine Möglichkeit mehr, freiwillige Beiträge einzuzahlen.



Verschiedene Lebenssituationen – verschiedene Leistungen

Die Rentenversicherung in Litauen gewährt Renten bei Erwerbsminderung, im Alter und bei Tod. Haben Sie einen Teil Ihrer Beiträge in eine private kapitalgedeckte Alterssicherung gezahlt, bekommen Sie neben der Altersrente eine Leistung aus dem gewählten kapitalgedeckten Rentenfonds, wenn ein bestimmtes Mindestkapital angespart wurde. Ist dies nicht der Fall, wird die angesparte Summe in einem Betrag ausgezahlt.

Alle Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung werden im Rahmen des Umlageverfahrens finanziert. Das heißt, die Beiträge der Versicherten werden sofort zur Rentenzahlung für die Rentnergeneration verwendet.

Renten wegen Erwerbsunfähigkeit

Nach litauischem Recht erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn Sie

- vermindert erwerbsfähig sind (unterteilt in drei Stufen zwischen 45 und 100 Prozent) und
- eine bestimmte, nach Lebensalter gestaffelte Wartezeit erfüllen.

Die Wartezeit ist eine Mindestversicherungszeit.

Erwerbsunfähigkeit

Ob und in welchem Umfang bei Ihnen Erwerbsunfähigkeit vorliegt, ihre Ursache und die voraussichtliche Dauer stellt die Staatliche medizinische und soziale

Prüfungskommission fest. Der Grad der Erwerbsunfähigkeit wird nach litauischem Recht durch medizinische, funktionale, berufliche und andere Kriterien zur Einschätzung Ihrer Arbeitsfähigkeit und Beschäftigungsmöglichkeiten bestimmt.

Sind Ihre Gesundheitsstörungen von Dauer, verspricht eine Behandlung keine Besserung und haben auch Rehabilitationsmaßnahmen keinen Nutzen mehr, besteht für Sie Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente.

Für Erwachsene und rentenversicherte Personen unter 18 Jahren wird die Erwerbsunfähigkeitsrente in drei Stufen gezahlt, die Klassifizierung der Erwerbsminderung erfolgt dabei in Fünf-Prozent-Schritten:

- Stufe 1: Ihre Erwerbsfähigkeit ist um 75 bis 100 Prozent gemindert (vollständiger Verlust der Arbeitsfähigkeit),
- Stufe 2: Ihre Erwerbsfähigkeit ist um 60 bis 70 Prozent gemindert (teilweiser Verlust der Arbeitsfähigkeit),
- Stufe 3: Ihre Erwerbsfähigkeit ist um 45 bis 55 Prozent gemindert (teilweiser Verlust der Arbeitsfähigkeit).

Für nicht rentenversicherte Kinder und Jugendliche unter 18 gibt es drei Invaliditätsstufen: schwere, mittlere und leichte Behinderung.

Wartezeit

Bei der Erwerbsunfähigkeitsrente ist die erforderliche Wartezeit nach dem Lebensalter bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit gestaffelt.

Zusätzlich unterscheidet das litauische Recht danach, ob Sie den obligatorischen Beitragszeitraum (die volle Wartezeit) oder lediglich die Mindestversicherungszeit erfüllt haben. Erfüllen Sie lediglich die Mindestversicherungszeit, wird Ihre Erwerbsunfähigkeitsrente nur als Teilrente geleistet. Das bedeutet, Ihre volle Rente wird anteilig gekürzt.

Lesen Sie hierzu bitte auch das Kapitel „Rentenhöhe – so wird gerechnet“ ab Seite 16.

Wartezeiten für die Erwerbsunfähigkeitsrente

Alter	Mindestversicherungszeit (für eine Teilrente)	obligatorischer Beitrags- zeitraum (für eine Vollrente)
Bis 22 Jahre	2 Monate	1 Jahr
22 Jahre	4 Monate	1 Jahr
23 Jahre	6 Monate	1 Jahr
24 Jahre	8 Monate	1 Jahr 4 Monate
25 Jahre	10 Monate	1 Jahr 8 Monate
26 Jahre	1 Jahr	2 Jahre
27 Jahre	1 Jahr 2 Monate	2 Jahre 4 Monate
28 Jahre	1 Jahr 4 Monate	2 Jahre 8 Monate
29 Jahre	1 Jahr 6 Monate	3 Jahre
30 Jahre	1 Jahr 8 Monate	3 Jahre 4 Monate
31 Jahre	1 Jahr 10 Monate	3 Jahre 8 Monate
32 Jahre	2 Jahre	4 Jahre
33 Jahre	2 Jahre 2 Monate	4 Jahre 4 Monate
34 Jahre	2 Jahre 4 Monate	4 Jahre 8 Monate
35 Jahre	2 Jahre 6 Monate	5 Jahre
36 Jahre	2 Jahre 8 Monate	5 Jahre 4 Monate
37 Jahre	2 Jahre 10 Monate	5 Jahre 8 Monate
38 Jahre	3 Jahre	6 Jahre
39 Jahre	3 Jahre 6 Monate	7 Jahre
40 Jahre	4 Jahre	8 Jahre
41 Jahre	4 Jahre 6 Monate	9 Jahre
42 Jahre	5 Jahre	10 Jahre
43 Jahre	5 Jahre 6 Monate	11 Jahre
44 Jahre	6 Jahre	12 Jahre
45 Jahre	6 Jahre 6 Monate	13 Jahre
46 Jahre	7 Jahre	14 Jahre
47 Jahre	7 Jahre 6 Monate	15 Jahre
48 Jahre	8 Jahre	16 Jahre
49 Jahre	8 Jahre 6 Monate	17 Jahre
50 Jahre	9 Jahre	18 Jahre
51 Jahre	9 Jahre 6 Monate	19 Jahre
52 Jahre	10 Jahre	20 Jahre
53 Jahre	10 Jahre 6 Monate	21 Jahre
54 Jahre	11 Jahre	22 Jahre

Alter	Mindestversicherungszeit (für eine Teilrente)	obligatorischer Beitrags- zeitraum (für eine Vollrente)
55 Jahre	11 Jahre 6 Monate	23 Jahre
56 Jahre	12 Jahre	24 Jahre
57 Jahre	12 Jahre 6 Monate	25 Jahre
58 Jahre	13 Jahre	26 Jahre
59 Jahre	13 Jahre 6 Monate	27 Jahre
60 Jahre	14 Jahre	28 Jahre
61 Jahre	14 Jahre 6 Monate	29 Jahre
62 bis 65 Jahre	15 Jahre	30 Jahre

Altersrenten

Anspruch auf Altersrente können Sie in Litauen erwerben, wenn Sie

- das Renteneintrittsalter erreichen und
- die Wartezeit von 15 Jahren für eine Teilrente oder 30 Jahren für eine volle Rente erfüllen.

Das Renteneintrittsalter liegt ab 2017 für Männer bei 63 Jahren und sechs Monaten, für Frauen bei 62 Jahren.

Die Altersgrenzen werden jedes Folgejahr angehoben: für Frauen um vier Monate, für Männer um zwei Monate. Ab 2026 gilt für Frauen und Männer eine einheitliche Altersgrenze von 65 Jahren.

Vorzeitige Altersrente

Seit 2004 haben Sie nach litauischem Recht die Möglichkeit, bis zu fünf Jahre vor Erreichen des normalen Renteneintrittsalters eine vorzeitige Altersrente in Anspruch zu nehmen.

Diese Regelung können Sie nutzen, wenn Sie

- innerhalb von fünf Jahren ab Rentenbeginn das Renteneintrittsalter erreichen (das heißt, Männer können ab 2017 mit 58 Jahren und sechs Monaten, Frauen mit 57 Jahren in vorzeitige Altersrente gehen),
- die Wartezeit von 30 Jahren erfüllen (in Sonderfällen 15 Jahre),



- kein anderes Einkommen erzielen und keine andere Rente oder Leistung erhalten.

Bitte beachten Sie:

Nehmen Sie die Altersrente vorzeitig in Anspruch, müssen Sie Abschläge in Kauf nehmen. Diese betragen 0,4 Prozent pro Monat des vorzeitigen Rentenbezugs. Wollen Sie zum Beispiel den möglichen Zeitraum der vorzeitigen Inanspruchnahme von fünf Jahren bei Ihrer Altersrente voll ausschöpfen, so verringert sich die Rente um 24 Prozent (60 Monate x 0,4 Prozent).

Möchten Sie dagegen noch nicht in Rente gehen, obwohl Sie alle Voraussetzungen für die Altersrente erfüllen, erhöht sich Ihre Rente um acht Prozent pro volles Jahr.

Das Hinausschieben der Altersrente wirkt sich für maximal fünf volle Jahre aus. Ihre Altersrente erhöht sich somit bei späterer Inanspruchnahme um höchstens 40 Prozent.

Altersrente und Einkommen

Nach litauischem Recht gibt es für Altersrentner keine Einschränkungen, wenn sie neben der Rente noch arbeiten und Arbeitsentgelt erzielen.

Witwen-/Witwerrenten

Eine Hinterbliebenenrente erhalten Witwen und Witwer, wenn der Versicherte verstorben ist beziehungsweise für tot oder für verschollen erklärt wurde.

Die wartezeitrechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der verstorbene Versicherte bereits eine Erwerbsunfähigkeitsrente beziehungsweise Altersrente bezog oder auf eine solche Anspruch gehabt hätte. Außerdem muss die Witwe oder der Witwer das Rentenalter erreicht haben. Das Alter der Witwe/des Witwers zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten ist ohne Bedeutung.

Bitte beachten Sie:

Witwen oder Witwer ohne gemeinsame Kinder mit dem Verstorbenen erhalten nur dann Hinterbliebenenrente, wenn sie mindestens ein Jahr mit dem Verstorbenen verheiratet waren.

Haben Sie als Witwe oder Witwer das Rentenalter noch nicht erreicht, können Sie eine Hinterbliebenenrente erhalten, wenn Sie

- schon zu Lebzeiten des verstorbenen Versicherten selbst als erwerbsunfähig oder teilerwerbsunfähig anerkannt waren oder wenn dies innerhalb von fünf Jahren nach dem Tod des Versicherten geschieht,
- erwerbsunfähig oder teilerwerbsunfähig werden, während Sie ein behindertes Kind des verstorbenen Versicherten pflegen, das noch nicht 18 Jahre ist.

Heiratet die Witwe oder der Witwer erneut, besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des ersten Ehepartners. Wird im Zeitpunkt der Wiederheirat eine Hinterbliebenenrente aus der ersten Ehe gezahlt, fällt diese mit der Wiederheirat weg.



Eine Witwe/ein
Witwer darf nicht
vorhanden sein.

Wird die zweite Ehe geschieden, lebt der Anspruch auf Witwen-/Witwerrente aus der ersten Ehe nicht wieder auf.

Anspruchsberechtigt war bis 2006 auch der frühere Lebenspartner oder ein Vormund, wenn sie Kinder des Verstorbenen erzogen haben. In der Vergangenheit festgestellte Hinterbliebenenrenten für den Lebenspartner oder den Vormund werden weiter gezahlt, solange die Voraussetzungen noch vorliegen.

Für geschiedene Ehegatten oder Lebenspartner sieht das litauische Recht keine Leistungen vor.

Waisenrente

Leibliche Kinder und Adoptivkinder des Verstorbenen erhalten Waisenrente, wenn der Verstorbene bereits eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Alter bezog beziehungsweise auf eine solche Rente Anspruch gehabt hätte. Unter diesen Voraussetzungen haben auch Stief- und Pflegekinder einen Anspruch auf Waisenrente, wenn sie keinen Anspruch auf Waisenrente aus der Versicherung eines leiblichen Elternteils haben.

Das litauische Recht kennt beim Tod von Mutter oder Vater eine Halbwasenrente, beim Tod beider Eltern eine Vollwasenrente. Die Vollwaise erhält sowohl die Vollwasenrente aus der Versicherung der Mutter als auch aus der Versicherung des Vaters.

Der Waisenrentenanspruch geht nicht verloren, wenn die Waise später von einer anderen Person adoptiert wird.

Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres geleistet. Befindet sich die Waise in einer Vollzeit-
ausbildung an einer anerkannten Einrichtung der höheren oder beruflichen Bildung, wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gezahlt. Einen lebenslangen Waisenrentenanspruch haben Waisen, die bereits vor der Vollendung des 18. Lebensjahres ganz oder teilweise erwerbsunfähig waren.



Rentenhöhe – so wird gerechnet

Die litauischen Renten orientieren sich im Wesentlichen an der Höhe der eingezahlten Beiträge. Eine Mindestrente sieht das Recht nicht vor.

Die Rentenhöhe wird in Litauen durch zwei Komponenten bestimmt:

- den Basisteil, der sich von der Grundrente der Sozialversicherung ableitet, und
- die Zusatzrente, die im Wesentlichen durch die Dauer der Versicherung und die Höhe der versicherten Entgelte bestimmt wird.

Erwerbsunfähigkeitsrente

Der Basisteil einer Erwerbsunfähigkeitsrente hängt vom Umfang Ihrer Erwerbsminderung ab.

Höhe des Basisteils

Erwerbsminderung	Anteil der Grundrente der Sozialversicherung	Betrag 2017
75 bis 100 %	150 %	180 Euro
60 bis 70 %	110 %	132 Euro
45 bis 55 %	55 %	66 Euro

Zur Wartezeit für die Erwerbsunfähigkeitsrente lesen Sie bitte die Seite 8.

Haben Sie nicht die volle Wartezeit erfüllt, wird der Basisteil Ihrer Rente entsprechend anteilig gekürzt.

Für die Zusatzrente wird Ihr Beitragszeitraum ermittelt. Dabei wird zu Ihren tatsächlich zurückgelegten Versicherungszeiten auch der Zeitraum vom Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bis zum hochgerechneten Eintrittsalter für die Altersrente hinzugerechnet.

Diese fiktive Zeit wird aber nur anteilig berücksichtigt, wenn Sie die Wartezeit nicht erfüllt haben.

Die Formel für die Monatsrente ab 2017

$$P = B + 0,005 \times S \times K \times D$$

P	monatliche Rente
B	Basisrente = 110 Prozent der von der Regierung festgesetzten Grundrente (Grundrente für 2017 = 120 Euro, Basisrente somit = 132 Euro)
0,005	Faktor, durch den jährlich 0,5 Prozent des Durchschnittslohnes eines jeden Jahres zu Ihrer künftigen Zusatzrente hinzugezählt werden
S	Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung
K	Zahlenwert; er drückt für die Zeit ab 1994 das jährliche Verhältnis zwischen Ihrem beitragspflichtigen Einkommen und dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten aus. Herangezogen wird das gesamte Versicherungsleben, jedoch maximal die 25 günstigsten Kalenderjahre.
D	von der Regierung festgelegtes beitragspflichtiges durchschnittliches Monatseinkommen aller Versicherten im laufenden Jahr
Bonus für langjährig Versicherte	Altersrentner, die über 30 Jahre versichert waren, erhalten für jedes volle Jahr über 30 Jahren Versicherungszugehörigkeit einen Bonus von 3 Prozent der Grundrente (2017 = 3,60 Euro pro Jahr). Das gilt nicht, wenn in dieser Zeit eine Invaliditätsrente bezogen wurde.



Altersrente

Die Altersrente wird wie die Erwerbsunfähigkeitsrente aus dem Basisteil und der Zusatzrente ermittelt.

Wenn Sie die Wartezeit für die volle Rente nicht erfüllen, wird Ihre Grundrente anteilig gekürzt. Haben Sie einen Teil Ihrer Beiträge an die kapitalgedeckte Alterssicherung abgeführt, erhalten Sie die Zusatzrente in dem Verhältnis gekürzt, das dem Anteil Ihrer geleisteten Beiträge zu den Vollbeiträgen zur SoDra entspricht.

Beispiel:

Dalia G. wurde am 1. Juli 1955 geboren. Sie hat insgesamt 40 Jahre litauische Versicherungszeiten. Mit Vollendung ihres 62. Lebensjahres möchte sie in Altersrente gehen.

Basisrente:

Die Basisrente beträgt 110 Prozent der Grundrente. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2017 ergibt sich eine Basisrente von 120 Euro x 110 Prozent = 132 Euro.

Zusatzrente:

Die Zusatzrente ergibt sich aus dem Faktor 0,005, den von Dalia G. zurückgelegten Versicherungszeiten, dem Zahlenwert des Verhältnisses ihres eigenen Einkommens zum Durchschnitt aller Versicherten und dem von der

Regierung festgelegten durchschnittlichen Monatseinkommen (476 Euro). Dalia G. erhält somit eine Zusatzrente von 121,10 Euro.

Bonus für langjährige Versicherte:

Dalia G. war länger als 30 Jahre in Litauen versichert. Deshalb bekommt sie für jedes zusätzliche volle Jahr drei Prozent der Grundrente (120 Euro) als Bonus. Ihr Bonus beträgt $120 \text{ Euro} \times 10 \text{ Jahre} \times 3 \text{ Prozent} = 36 \text{ Euro}$.

Gesamtrente:

Die Rentenhöhe von Dalia G. ergibt sich aus der Summe von Basisrente, Zusatzrente und Bonus. Sie erhält daher $132 \text{ Euro} + 121,10 \text{ Euro} + 36 \text{ Euro} = 289,10 \text{ Euro}$.

Witwen- und Witwerrenten

Seit Januar 2007 werden Witwen- und Witwerrenten in Form einer staatlichen Grundrente in Höhe von monatlichen 21 Euro gezahlt.

Waisenrenten

Die Renten für Waisen werden von der Erwerbsunfähigkeitsrente oder der Altersrente, die der Versicherte zum Todeszeitpunkt bezog, abgeleitet. War der Verstorbene noch kein Rentner, wird die Hinterbliebenenrente aus dem Betrag errechnet, den der Versicherte als Erwerbsunfähigkeitsrente bei einer Erwerbsminderung von 60 bis 70 Prozent bekommen hätte.

Von dem so ermittelten Betrag stehen jeder Waise maximal 50 Prozent zu.

Insgesamt erhalten die Waisen höchstens 100 Prozent der Versichertenrente. Folglich werden die Ansprüche gleichmäßig gekürzt, wenn mehr als zwei Waisen vorhanden sind.



Beispiel:

Der Verstorbene Stasys P. hinterlässt vier Waisen. Jede Waise erhält eine Waisenrente in Höhe von 25 Prozent der Versichertenrente.

Erreichen zwei Waisen die Altersgrenze, fallen ihre Waisenrenten weg. Die anderen Waisen bekommen dann den Höchstbetrag je Waise von 50 Prozent der Versichertenrente.

Hat nur noch eine Waise Anspruch auf Waisenrente, steht ihr der Höchstbetrag von 50 Prozent der Versichertenrente zu.

Als Altersrentner können Sie aber nicht in eine Erwerbsunfähigkeitsrente wechseln.

Zusammentreffen mehrerer Rentenansprüche

Bekommen Sie eine Erwerbsunfähigkeitsrente und erfüllen Sie auch die Voraussetzungen für eine Altersrente nach litauischem Recht, haben Sie die Wahl, welche der beiden Renten Ihnen ausgezahlt werden soll.

Auch wenn Sie sowohl einen Anspruch auf eine Waisenrente als auch auf eine Hinterbliebenenrente haben, müssen Sie sich für eine Rente entscheiden.

Eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente wird in der Regel neben einer Erwerbsunfähigkeits- oder Altersrente gezahlt, so dass Sie als Berechtigter in diesen Fällen Anspruch auf zwei Renten aus der litauischen Rentenversicherung haben.

Erhalten Sie eine staatliche Rente außerhalb der Rentenversicherung, beeinflusst diese die Höhe Ihrer Rente der Rentenversicherung grundsätzlich nicht.

Private Renten wirken sich nicht auf die festgestellte Rente der gesetzlichen Rentenversicherung aus.

Anpassung der Renten

Wenn Sie eine litauische Rente beziehen, können Sie damit rechnen, dass diese Rente in regelmäßigen Abständen den veränderten Preis- und Einkommensverhältnissen in Litauen angepasst wird. Der Grundrentenanteil wird auf Beschluss der Regierung an den Verbraucherpreisindex angepasst. Die Erhöhung des Zusatzrentenanteils orientiert sich an der Steigerungsrate des nationalen Durchschnittseinkommens.



Weitere Leistungen – vor und während der Rente

Die gesetzliche Rentenversicherung in Litauen zahlt Ihnen nicht nur Renten, sie führt auch Maßnahmen zur Rehabilitation durch. Außerdem können Sie in bestimmten Lebenslagen besondere Hilfe erhalten.

Rehabilitation

Das litauische Recht kennt die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation.

Die berufliche Rehabilitation verfolgt den Zweck, Hilfeleistung beim Erlernen eines Berufes, beim Erwerb von Fachwissen und beim Aufbau eines Geschäftes sowie bei der Schaffung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes anzubieten, damit ein Erwerbsunfähigkeitsrentenbezug vermieden werden kann.

Sterbegeld

Nach dem Tod eines Rentners erhält der „Besorger der Bestattung“ Sterbegeld, das von der Gemeinde finanziert wird. Es beträgt zurzeit 304 Euro.

Krankenversicherung der Rentner

Wer in Litauen eine Rente bekommt, ist gesetzlich krankenversichert. Die Beiträge werden durch den Staat aus Steuermitteln aufgebracht.

Sonstige Hilfen für Rentner

Das litauische Sozialrecht kennt für pflegebedürftige Rentner Leistungen zum Ausgleich der Pflege- und Betreuungskosten. Die Pflegebedürftigkeit ermittelt das Amt für die Feststellung von Behinderung und Erwerbsfähigkeit (NDNT). Je nach festgestelltem Pflegebedarf werden Leistungen in Höhe des 2,5fachen, 1,0fachen oder 0,5fachen der Basisrente gezahlt (zurzeit 300 Euro bzw. 120 Euro oder 60 Euro).

Wohnen Sie in Litauen und haben nur ein geringes Einkommen, können Sie staatliche Unterstützungen zu den Kosten der Lebensführung erhalten.



Rentantrag und Fachauskunft

Damit Ihre Rente zum frühestmöglichen Zeitpunkt gezahlt werden kann, müssen Sie diese rechtzeitig beantragen. Die Versicherungsträger in Litauen und Deutschland nehmen Ihren Antrag entgegen und geben auf Ihre Fragen Auskunft.

Eine litauische Rente wird von dem Tag an geleistet, ab dem das Recht auf Rentenzahlung besteht. Den Antrag auf eine Altersrente können Sie bis zu drei Monate vor dem Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze stellen. Stellen Sie den Antrag verspätet, kann die Rente – ausgehend von dem Zeitpunkt, zu dem Ihr Antrag vollständig war – höchstens für zwölf Monate rückwirkend gezahlt werden.

Unser Tipp:

Einzelheiten zur Antragstellung und zur Rentenzahlung ins Ausland finden Sie in unserer Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“.

Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit der SoDra in Verbindung!

Ob und ab wann Sie einen Anspruch auf eine Rente aus Litauen haben, kann rechtsverbindlich nur von den litauischen Rentenversicherungsträgern beurteilt werden.

Der litauische Versicherungsträger ist wie folgt zu erreichen:

Valstybinio Socialinio Draudimo Fondo (VSDF) Valdyba
Uzsienio pensiju skyrius
Konstitucijos Ave 12
09308 VILNIUS
LITAUEN
Telefon (00370) 52724864
Telefax (00370) 52723641
E-Mail info@sodra.lt
Internet www.sodra.lt

Selbstverständlich können Sie sich auch an die zuständigen deutschen Versicherungsträger wenden. Für Ihre Fragen und Anträge im Verhältnis zu Litauen sind in Deutschland folgende Versicherungsträger zuständig:

- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und
- Deutsche Rentenversicherung Nord.

Unser Tipp:

Wollen Sie aus Deutschland und Litauen eine Rente beziehen, müssen Sie nicht bei allen beteiligten Versicherungsträgern einen Antrag stellen. Ein Antrag gilt gleichzeitig für alle Träger.

Wenn Sie in Deutschland wohnen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Träger in Deutschland.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:



Deutsche Rentenversicherung Bund

Telefon 030 865-0

Telefax 030 865-27240

E-Mail meinefrage@drv-bund.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Telefon 0234 304-0

Telefax 0234 304-66050

E-Mail rentenversicherung@kbs.de

Internet www.kbs.de

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Nord

Telefon 0395 370-0

Telefax 0395 370-14555

E-Mail info@drv-nord.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-nord.de

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt für Sie den zuständigen Träger.

Bitte beachten Sie:

Die Antwort auf die Frage, welcher Träger für Sie zuständig ist, wurde hier nur vereinfacht dargestellt. Sie haben aber keine Nachteile, wenn Sie Ihre Anfrage oder Ihren Antrag an einen unzuständigen Versicherungsträger richten. Er wird Ihr Anliegen an den zuständigen Träger weiterleiten. Wie Sie mit der Deutschen Rentenversicherung in Kontakt treten können, steht im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen können wir leider nur auf den Internationalen Beratungstagen anbieten. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 53 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



**Deutsche
Rentenversicherung**
Sicherheit
für Generationen